

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTTEIL: NEUSTADT ORTSTEIL: 106

PLANBEZIRK: KRAYENKAMP-ERSTE BRUNNENSTRASSE-GROSSNEUMARKT-ALTER STEINWEG-DÜSTERNSTRASSE-HERRENGRABEN-MARTIN-LUTHER-STRASSE-TEILFELD

Plan Nr. D157

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende neue Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke

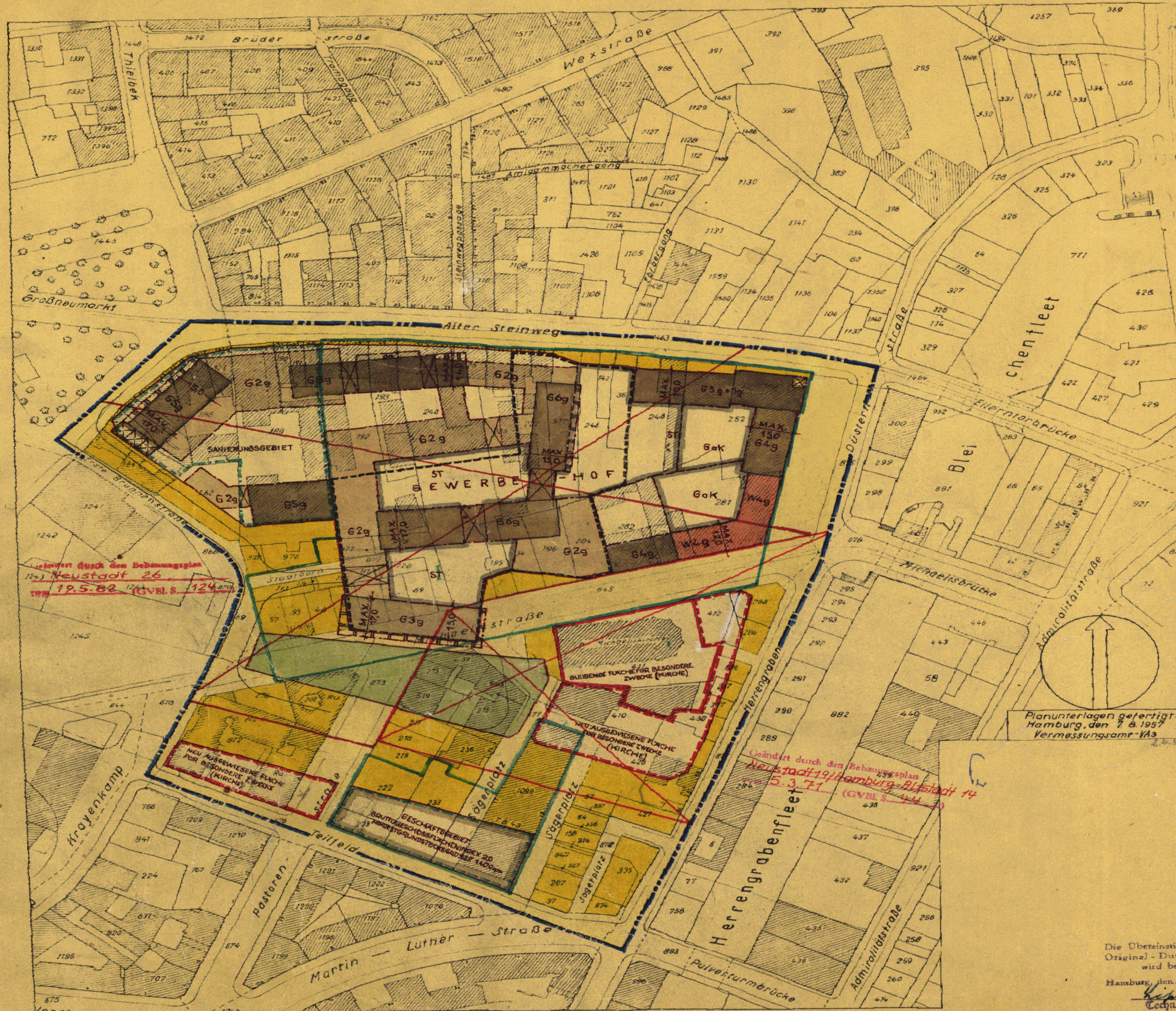
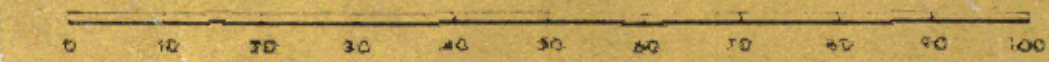
Flächen privater Nutzung

- W Wohngebiet
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet
- Sewerhof-Hnf
- Mindestgrundstückgröße
- Sanierungsgebiet
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Auskragungen
- St Einstellplätze
- GeE Erdgeschossige Garagen
- GeK Garagen unter Erdgleiche
- Vorhandene Baulichkeiten

gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Planunterlagen gefertigt Hamburg, den 7. 6. 1957 Vermessungsamt IVa

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt. Hamburg, den 2. Juni 1959

Gedra. Sulpicius

Archiv

Für und Vorbehalt Hamburg Baubehörde Landesplanungsamt Hamburg 36, Stadthausbreite 4 4-5032

Aufgestellt: Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt

Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom

beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 19. Mai 1959

(GVBl. 1959, Seite 72)

In Kraft getreten am 26. Mai 1959

zugestimmt:

Landesplanungsausschuß am

Bezirksausschuß am

Baudeputation am

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 157

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Neustadt
Planbezirk: Krayskamp - Erste Brunnenstraße - Großneumarkt -
Alter Steinweg - Düsternstraße - Herrengraben -
Martin-Luther-Straße - Teilfeld

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

Soweit ein Bruttogeschoßflächenindex als Maß der Bebauung vorgesehen ist, ergibt der Index, mit der Grundstücksfläche multipliziert, die höchstzulässige Summe aller Bruttogeschoßflächen (außer Keller). Geschoßfläche ist die volle Grundrißfläche ohne Abzüge.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufe G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m;
 - 2.32 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m;
 - 2.33 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m;
 - 2.34 für die viergeschossigen Geschäftshäuser (G4g) 13,0 m;
 - 2.35 für die fünfgeschossigen Geschäftshäuser (G5g) 16,0 m;
 - 2.36 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
- 2.5 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen in den öffentlichen Grund und die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- 2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.7 Die bei den Garagen unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.
- 2.8 An der Ost-West-Straße sind Gehwegüberfahrten nicht zulässig.
- 2.9 Die als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (St) ausgewiesenen Flächen sind so herzurichten, daß sie auch als gemeinsame Verkehrsflächen für die angrenzende Bebauung genutzt werden können. Soweit erforderlich, sind Dienstbarkeiten zu begründen. Eine Nutzung zu Lagerzwecken oder ähnlichem ist unzulässig.

2.10 Das als Gewerbehof bezeichnete Gebiet ist Gewerbebetrieben, insbesondere standortgebundenen und planungsbetroffenen aus dem Gebiet der Innenstadt, vorbehalten.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der Bodenordnungs- und Sanierungsgebiete die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 872, 276, 200, 219, 218, 217, 519, 215, 39, 983, 216, 236, 37, 207, 327, 847, 326, 158, 336, 54, 337, 52, 974, 335, 427, 428, 410, 430, 307, 267, 106, 286, 288, 412, 975, 976, 162, 184, 185, 186, 187, 188, 321, 189, 190, 191 und 1 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

3.3 Die im Durchführungsplan blau gestrichelt umrandete Fläche ist zum Sanierungsgebiet bestimmt (§ 3 des Gesetzes über den Durchführungsplan).

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 26. MAI 1959

Haase

Technischer Inspektor